

# Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025

## 1. Entwurf der Haushaltssatzung 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444) hat der Rat der Gemeinde Issum mit Beschluss vom ..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	26.609.475 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.634.695 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	282.764 €
Somit auf	32.351.931 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.050.692 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.548.966 €
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von:	282.764 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.372.733 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.593.040 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan wird in den folgenden Teilplänen abgebildet: 10101, 10102, 10202, 10401, 10402, 10501, 20101, 20201, 20301, 20501, 30101, 30102, 30202, 50101, 50102, 50103, 50201, 50202, 50401, 60101, 60201, 60202, 60203, 60301, 80101, 80102, 80103, 90101, 120101, 120102, 130101

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.161.500 Euro

festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

5.742.456 €

festgesetzt.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | <b>Grundsteuer</b>   |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br><b>(Grundsteuer A)</b> auf | 387 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br><b>(Grundsteuer B)</b> auf                              | 584 v.H. |
| 2.  | <b>Gewerbsteuer</b>  | 423 v.H. |

## § 7

1. Über- und außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 83 (2) GO NRW sind erheblich, sofern sie einen Gesamtwert von 15.000,00 € übersteigen.
2. Über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 (2) GO NRW sind erheblich, sofern sie einen Gesamtwert von 15.000,00 € übersteigen, mindestens jedoch 10 % des Haushaltsansatzes und maximal bis zu einem Betrag von 50.000,00 €.
3. Als unerheblich sind generell alle Beträge anzusehen, die
  - a) der Verrechnung zwischen den Produkten dienen
  - b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind
  - c) Aufwendungen darstellen, aber keine Auszahlungen zur Folge haben

## § 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gemäß § 21 KomHVO NRW gelten die in der Anlage beschriebenen Bewirtschaftungsregelungen.

Issum, den 09.09.2024

aufgestellt:  
gez. Alberts

\_\_\_\_\_  
Alberts  
Kämmerer

bestätigt:  
gez. Brück

\_\_\_\_\_  
Brück  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab 27.09.2024 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde Issum bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025 in der Sitzung des Rates am 03.12.2024 im Rathaus, Nebenstelle Haus Issum (Zimmer 6), Herrlichkeit 7-9, zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar

montags bis donnerstags von	8.30 – 12.30 Uhr,
und	14.00 – 15.30 Uhr,
freitags von	8.30 – 12.30 Uhr.

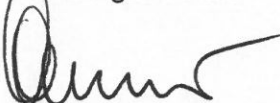
Darüber hinaus ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 mit allen Anlagen unter [www.issum.de](http://www.issum.de) veröffentlicht.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung von Einwohnern/Einwohnerinnen und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Issum in öffentlicher Sitzung am 03.12.2024.

Issum, 27.09.2024

Der Bürgermeister



Brüx